



Information

Arbeitszeitgesetz im Zeichen von Corona

Nach § 3 S. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beträgt die Arbeitszeit maximal 8 Stunden täglich und somit 48 Wochenstunden, da der Gesetzgeber den Samstag ebenfalls als Werktag einstuft. Diese Arbeitszeit kann gem. § 3 S. 2 ArbZG auf bis zu 10 Stunden erhöht werden, wenn innerhalb eines Ausgleichszeitraums von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen wieder durchschnittlich 8 Stunden erreicht werden. Nach § 7 Abs. 1 ArbZG kann per Tarifvertrag (oder Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung) die Arbeitszeit auf über 10 Stunden bis hin zu 24 Stunden verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Eine Überschreitung von 48 Stunden wöchentlich ist aber im Rahmen von Opt-Out Regelungen möglich, auch dies wird aber zur Vermeidung ausufernder Arbeitszeiten im Tarifvertrag begrenzt.

Eine im Kontext der Corona Krise zu beachtende Klausel könnte § 14 ArbZG werden, wonach unter engen Voraussetzungen Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz möglich sind. Dies betrifft u.a. die tägliche Höchstarbeitszeit, Einhaltung von Ruhezeiten und Pausen. Allerdings wird auch hier die durchschnittliche Arbeitszeit im Durchschnitt von sechs Monaten bzw. binnen 24 Wochen auf 48 Wochenstunden begrenzt. Unabhängig davon haben Einwilligungen in Opt-Out weiterhin Bestand, wobei diese eine Erweiterung der Höchstarbeitszeit insbesondere unter Einbeziehung der Bereitschaftsdienste vorsehen, aber eben gerade kein Ausgleich auf durchschnittlich 48 Wochenstunden innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

In einigen Tarifverträgen ist die Anzahl der monatlich zu leistenden Bereitschaftsdienste grundsätzlich begrenzt worden, es sei denn die Patientensicherheit ist gefährdet. Eine solche Gefährdung kann im Fall der aktuellen Krise vielerorts sicherlich bejaht werden, so dass die Grenzen dann nicht zur Anwendung kommen dürften.

Über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus kann die Aufsichtsbehörde weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden (§ 15 Abs.2 ArbZG).

Weitere Informationen finden Sie auch auf einer [Sonderseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Berlin, März 2020
© **Hartmannbund**
Verband der Ärzte Deutschlands e. V.
Kurfürstenstr. 132
10785 Berlin

Ansprechpartner: Rechtsabteilung
Telefon 030206208-0
Telefax 030206208-29
Email recht@hartmannbund.de
Internet www.hartmannbund.de